

Wo können Geschädigte wegen Verstößen im Internet klagen?

Der Schaden tritt dort ein, von wo auf geschützte Werke zugegriffen werden kann. Entsprechend diesem Grundsatz machen es die Höchstgerichte Opfern einfacher, ihre Rechte einzufordern.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Eine österreichische Verwertungsgesellschaft klagte ein Unternehmen aus Luxemburg wegen behaupteter Urheberrechtsverstöße im Internet. In der Klage hieß es, das Unternehmen würde auf seinen kostenpflichtigen Internetseiten über Satellit ausgestrahlte Rundfunkprogramme anbieten – ohne Zustimmung der Rechteinhaber sowie an Orten, die nicht Vertragsgebiet sind.

Die Verwertungsgesellschaft brachte die Klage in Österreich ein. Das beklagte Unternehmen verwies daraufhin auf seinen Firmensitz in Luxemburg und stellte sich auf den Standpunkt, das österreichische Gericht sei deshalb nicht zuständig. Die beklagte Firma brachte zudem vor, dass sie lediglich Infrastruktur zur Verfügung stelle, die es ermögliche, ein von Fernsehern zu einem Satelliten

eingesendetes Signal zu entkodieren. Endnutzer mit entsprechenden Empfangsgeräten könnten das Satellitensignal dann dekodieren und die Programme empfangen. Die Eingabe der Signale in die Kommunikationskette zum Satelliten erfolge außerhalb Österreichs. Auch der Schaden der Rechteinhaber trete nicht in Österreich ein. Einziger Anknüpfungspunkt an Österreich wäre, dass der Empfang der Rundfunkprogramme auch dort möglich sei.

Es entwickelte sich ein spannender Zwischenstreit über die Frage, wo urheberrechtliche Verletzungen einzuklagen sind, wenn sie im Internet begangen werden. Während die Vorinstanzen die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit zurückgewiesen hatten, verwarf der Oberste Gerichtshof (OGH) nun die Einrede der fehlenden internationalen Zuständigkeit und trug dem Erstgericht die Durchführung des Verfahrens auf.

Die internationale Zuständigkeit, so der OGH, sei allein nach der

EuGVVO (EU-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) zu bestimmen. Und dort heißt es unter anderem sinngemäß: Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedsstaat verklagt werden, wenn Ansprüche aus unerlaubten Handlungen den Gegenstand des Verfahrens bilden. Zuständig ist das Gericht des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Gerichtsstand kann daher sowohl der Ort des ursächlichen Geschehens als auch jener sein, an dem der Schaden eingetreten ist oder einzutreten droht.

Hinsichtlich der Ansprüche auf angemessenes Entgelt und Schadenersatz sah der OGH im konkreten Fall den Ort der Schadenshand-

lung in Österreich, weil Geldschulden inzwischen Bringschulden und sohin am Niederlassungsort des Gläubigers, also der klagenden Verwertungsgesellschaft, zu erfüllen sind. Da sich das Unterlassungs- und Auskunftsbegehren der Klägerin im vorliegenden Fall auf die Sendung und Wiedergabe von Fernsehprogrammen in Österreich bezieht, sei das angerufene Gericht auch für das Unterlassungs- und Auskunftsbegehren zuständig.

Überhaupt trete bei Verletzungen im Internet, die sich nicht auf das Gebiet eines Staats einschränken lassen, ein Schaden überall dort ein, von wo aus auf das geschützte Werk zugegriffen werden kann. Soll heißen: Werden auf einer Website Verstöße begangen und ist die Seite in Österreich abrufbar, tritt der Schaden (auch) in Österreich ein und daher kann dieser auch vor einem hiesigen Gericht geltend ge-

macht werden. Der OGH betonte, dass dieser Grundsatz nicht nur für urheberrechtliche Sachverhalte gelte, sondern für sämtliche Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, etwa der Verletzung einer Zahlungspflicht. Es sei daher unerheblich, worauf die Ansprüche im Einzelnen gerichtet seien und welches Rechtsschutzziel sie verfolgten. Daher fallen auch schlichte Unterlassungsklagen unter diesen Gerichtsstand.

Ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH), das die Parteien angeregt hatten, hielt der OGH für nicht notwendig. Mit der Entscheidung weiche man nicht von der bisherigen Rechtsprechung des EuGH ab.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg.



BILD: SN/TOMASZ ZAIDA/FOTOLIA

Recht gesprochen



Martin Kind, Univ.-Doz. für Öffentliches Recht, Uni Wien.

Markenrecht

Nicht alles „Schlüpfrige“ ist patentierbar

Eine in Deutschland ansässige Firma blitzte mit der Eintragung der Wortmarke „Ficken“ in Österreich ab. Die Firma vertreibt seit Jahren einen Partylikör dieses Namens. Das deutsche Bundespatentgericht erlaubte die Registrierung der Wortmarke für Bekleidung und Getränke, weil das Wort in den allgemeinen Sprachgebrauch Eingang gefunden habe und nicht als sittenwidrig anzusehen sei. Anders in Österreich: Vom Patentamt bis zum Obersten Gerichtshof (OGH) wurde der Antrag abgelehnt. Der OGH misst dem Begriff „Ficken“ primär eine sexuelle Bedeutung bei. Eine behauptete Liberalisierung von Sprachgewohnheiten und eine sich nur in Ansätzen abzeichnende, aber noch nicht eingetretene Banalisierung in der Sichtweise anstößiger Ausdrücke bei der Auslegung des Begriffs „gute Sitten“ dürfen nicht schon vorweggenommen werden. Das allgemeine Publikum und auch Eltern von Kindern und Jugendlichen sehen diesen Umstand als anstößig an.

Mietrecht

Wer muss defekten Briefkasten austauschen?

Die Tür des Brieffachs wurde aufgebogen, rund zwei Zentimeter. Wer muss sie nun austauschen? Der Mieter oder der Vermieter? Die Entscheidung der Gerichte war klar: Der Vermieter (Hauseigentümer) ist zur Erhaltung der Hausbrieffachanlage verpflichtet. O-Ton der Richter: „Bei dieser Sachlage ist die Hausbrieffachanlage samt den einzelnen Brieffächern funktional als allgemeiner Teil und unverzichtbare Gemeinschaftsanlage zu werten, die in die Erhaltungspflicht des Vermieters fällt.“

So funktioniert der automatische Lohnsteuerausgleich

Wer bisher aus Unwissenheit auf die Arbeitnehmerveranlagung verzichtet hat, darf sich ab Juli über Steuergutschriften freuen.

ANDREAS STARIBACHER
FELIX MÜLLER

Die Bundesregierung hat mit der letzten Steuerreform nicht nur eine Einkommensteuersenkung beschlossen, sondern auch eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung (AAVL) eingeführt. Damit kommen viele Arbeitnehmer und Pensionisten, die aus Unwissenheit über eine mögliche Rückzahlung des Finanzamts bisher keinen Lohnsteuerausgleich gemacht haben, zu Steuergutschriften.

Diese automatische Veranlagung wird unter bestimmten Voraussetzungen in der zweiten Jahreshälfte 2017 vom zuständigen Finanzamt ohne Antrag durchgeführt: Und zwar erfolgt der Lohnsteuerausgleich, wenn bis Ende Juni 2017 keine Arbeitnehmerveranlagung für

2016 eingereicht wurde, nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden und eine Steuergutschrift zu erwarten ist.

So bekommt etwa Anna, die HAK-Schülerin aus Altenmarkt, die in den Sommerferien 2016 einen Ferialjob gemacht hat, automatisch ihre Lohnsteuer und Teile der Sozialversicherungsbeiträge in der zweiten Jahreshälfte zurück. Die Finanzämter werden dazu in der zweiten Jahreshälfte 2017 an all jene Arbeitnehmer ein Schreiben verschicken, die von diesem Automatismus profitieren werden. Mitgeschickt wird die Bitte, die Kontonummer zu überprüfen und gegebenenfalls über Finanzonline zu aktualisieren.

Um nachträgliche Beschwerden zu vermeiden, werden nur solche Fälle für einen automatischen

Lohnsteuerausgleich vom Finanzamt bearbeitet, bei denen davon ausgegangen wird, dass die Steuergutschrift auch tatsächlich in der vorausgerechneten Höhe verbleibt. Deshalb bekommen Mitte 2017 nicht alle Arbeitnehmer automatisch eine Gutschrift.

Sollte von diesen Personen nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Veranlagungszeitraum noch keine Steuerveranlagung eingereicht sein, wird dann aber im Fall einer Steuergutschrift immer eine AAVL vom Finanzamt durchgeführt. Also für das Jahr 2016 spätestens bis Ende 2018. Wenn darin etwa die Absetzbeträge fehlen, kann auch wie bisher innerhalb von fünf Jahren eine Steuererklärung abgegeben werden.

Pensionisten, die aufgrund ihrer geringen Pension keine Lohnsteuer

gezahlt haben, erhalten aufgrund der AAVL, wie eben auch die Ferialpraktikantin Anna, automatisch einen Teil ihrer Sozialversicherungsbeiträge in Form einer Negativsteuer zurück – maximal 110 Euro. Dies betrifft all jene Pensionisten, die 2014 und 2015 keine Erklärung abgegeben haben und aus der Steuerberechnung ein Guthaben zu erwarten haben. Diese Senioren müssen nur das Infoschreiben, das ihnen im Juli zugesendet wird, beantworten und die aktuelle Kontonummer angeben.

Wer allerdings gesetzlich dazu verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben, muss das auch in Zukunft tun, etwa dann, wenn gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte oder ausländische Pensionen bezogen wurden. Wer Werbungskosten,

von der automatischen Datenübermittlung nicht erfasste Sonderausgaben, Kinderfreibetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag sowie außergewöhnliche Belastungen geltend machen will, muss ebenfalls weiterhin einen Lohnsteuerausgleich machen.

Bestimmte Sonderausgaben wie Spenden oder Kirchenbeiträge werden vom Finanzamt bei der AAVL mitberücksichtigt. Das funktioniert aber erst ab dem Veranlagungsjahr 2017. Pauschalen, wie das Pendlerpauschale, werden in der AAVL mitberücksichtigt, wenn das Finanzamt alle nötigen Informationen dazu hat und beispielsweise Vorjahreswerte verwenden kann.

Andreas Staribacher und Felix Müller sind Steuerexperten, PKF Wien.